



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

FEBRUAR 2019

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die Februar-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.
Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

EU beschließt Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre

Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben sich in sogenannten Trilogverhandlungen auf diese Verkürzung geeinigt. Sie wird nun den EU-Mitgliedstaaten vorgegeben. Die entsprechende gesetzliche Regelung des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Juni 2019 vorliegen. Anschließend haben die EU-Mitgliedstaaten maximal drei Jahre Zeit, die Richtlinie umzusetzen.

► [Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein vom 28.01.2019](#)

SPD will Schuldnerberatung verbessern

Die NRW-SPD lud im Januar 2019 fachkundige Personen aus der Schuldnerberatung zu einem Werkstattgespräch zum Thema: ‚Hilfen aus der Schuldenfalle‘ ein. Es wurden Ursachen der und Maßnahmen gegen Überschuldung erläutert und über neue Wege der Organisation der Schuldner- und Insolvenzberatung diskutiert. Dabei wurde im Plenum sowohl das von der AG SBV geforderte Recht auf Schuldnerberatung angesprochen als auch auf die Problematik der unterschiedlichen Refinanzierungsstruktur der Schuldnerberatung in NRW hingewiesen.

► [www.judid.de vom 21.01.2019: NRW-SPD will Schuldnerberatung verbessern](#)

NRW darf Mieter*innen nicht im Stich lassen – Aktionsbündnis „Wir wollen wohnen!“

Wohnraum in NRW ist Mangelware und schon jetzt für viele Menschen unbezahlbar. Insgesamt acht Organisationen, darunter der Deutsche Mieterbund, Wohlfahrts- und Sozialverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund, haben ein gemeinsames Forderungspapier vorgelegt. Um den Forderungen nach mehr bezahlbarem Wohnraum gegenüber Land und Kommunen Gehör zu verschaffen, sind neben einer Petition an die Landesregierung auch örtliche Bündnis-Aktivitäten geplant.

► [weact.campact.de/petitions/wir-wollen-wohnen](#) ► [Der Paritätische NRW](#)

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II in einer Neuauflage

Der Rechtsratgeber zum SGB II ist in einer Neuauflage erschienen. Der Ratgeber des Arbeitslosenprojektes TuWas kostet 25,00 € und kann beim Fachhochschulverlag bestellt werden.

► [Leitfaden zum Arbeitslosengeld II](#)

Für die Praxis

Fachtagung Schuldnerberatung der FW NRW am 30. Oktober 2019

Die diesjährige Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrts-
pflege NRW, Fachausschuss Schuldnerberatung, findet am 30. Oktober statt. Details zu Ablauf und
Programm der Tagung – die in jedem Fall ein besonderes Highlight des Jahres zu werden verspricht
– werden in den kommenden Monaten bekannt gemacht. Fachkräfte aus den Beratungsstellen in
NRW und andere Interessierte sind bereits jetzt herzlich eingeladen: Bitte den Termin vormerken!

►[Rückblick auf die Fachtagung 2018](#)

Bund und betroffene Länder einigen sich auf Lösung für Flüchtlingsbürgschaften

Es gibt wohl eine grundsätzliche Einigung der Bundesländer NRW, Niedersachsen und Hessen mit
dem Bund zu der Frage des Rückgriffs bei Flüchtlingsbürgschaften aus der Zeit vor August 2016.
Damals hatten Menschen für syrische Flüchtlinge Verpflichtungserklärungen nach [§ 68 AufG](#) abge-
geben und ihnen dadurch Einreise und Schutz in Deutschland ermöglicht, vielfach in der auch durch
(landes)behördliche Informationen gedeckten Annahme, dass die Bürgschaften längstens bis zur
Flüchtlingsanerkennung gelten würden. Sozialämter und Jobcenter nahmen aber nachfolgend die
Bürg*innen auch für die nach Anerkennung gezahlten Sozialleistungen – in Einzelfällen mehrere
zehntausend Euro – in Anspruch. Die ab August 2016 rückwirkend geltende Übergangsregelung in
[§ 68a AufG](#) (drei Jahre Bürgschaftsgeltung) war nicht hilfreich. Die Rechtslage blieb über die Ent-
scheidung des [Bundesverwaltungsgerichts](#) vom 26.01.2017 hinaus strittig, die auch keine Entlas-
tung brachte (mindestens drei Jahre trotz Anerkennung; anderer Meinung aber jetzt [Oberverwal-
tungsgericht Lüneburg](#), Urteile vom 11.02.2019, nicht rechtskräftig).

Nach der nun getroffenen Verständigung, zu der noch Details zu klären sind, wollen Bund und Län-
der je zur Hälfte die Kosten übernehmen und so die Bürg*innen – aber nur unter bestimmten Bedin-
gungen – entlasten. ►[Tagesschau.de vom 04.02.2019](#); ►[Pressemitteilung nds. MI vom 24.01.2019](#)

Broschüre "Mobil beraten" vom Netzwerk Integration durch Qualifizierung

Das Netzwerk hat die Publikation „Mobil beraten – Handlungsempfehlung zu Aufbau und Organisa-
tion mobiler Beratungsangebote“ herausgegeben. Sie richtet sich an Beratungsdienstleister, die ein
mobiles Angebot aufbauen oder ein bestehendes Angebot qualitativ verbessern möchten.

►[Netzwerk-IQ](#)

P-Konto-Fortentwicklungsgesetz – Stellungnahme Verbände

Verschiedene Verbände nutzten die Gelegenheit, sich zu dem BMJV-Diskussionsentwurf eines Ge-
setzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vor-
schriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) zu äu-
ßern. Die Stellungnahmen, u.a. der AG SBV und der BAG SB, sind auf der Seite des Bundesjustizmi-
nisteriums veröffentlicht. ►[PKoFoG – Diskussionsentwurf und Stellungnahme Verbände](#)

Marktwächter beanstanden erfolgreich Klauseln bei Mikrediten der Fidor Bank A

Die Verbraucherzentralen warnen vor Gefahren, die mit Angeboten von Mini- und Kurzzzeitkrediten
verbunden sind. Kredite mit einem Nettobetrag von weniger als 200 Euro unterlägen nicht den Re-
geln über die Verbraucherdarlehen. Das mache die Mikredite „insbesondere für Verbraucher ohne
ausreichende Kreditwürdigkeit oder in finanziell angespannter Situation interessant“. So biete der
über das Online-Banking von O² per App abrufbare „Geld-Notruf“ der Fidor Bank ([Werbetext](#): „Das
Beste daran ist, dass es keine Schufa-Anfrage im Vorfeld gibt.“) Verbraucher*innen 100 Euro für 30
Tage, sei aber mit unzulässigen AGB und zu hohen Kosten verbunden.

►[Pressemeldung Marktwächter vom 29.01.2019](#)

Gerichtsentscheidungen

BGH: Ansprüche aus Direktversicherung können zur Insolvenzmasse gehören

Bei einer Lebensversicherung gehören Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Versicherungsfall, die dem Schuldner als Versicherungsnehmer oder aufgrund eines unwiderruflichen Bezugsrechts zustehen, bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Insolvenzmasse.

Ansprüche des Schuldners auf die Todesfall- oder Erlebensfallleistung aus einer für die betriebliche Altersversorgung durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung unterliegen der Nachtragsverwaltung, soweit die Ansprüche in die Insolvenzmasse fallen. (Leitsätze BGH)

Die Rente überschuldeter Menschen ist nicht sicher. So könnte der Leitsatz sozialpolitisch übersetzt lauten. Betriebsrenten können nach Meinung des BGH im Einzelfall gepfändet und damit auch im Insolvenzfall im Wege der Nachtragsverteilung (nach Rentenbeginn) verwertet werden. Im Detail ist die Frage, welches Vermögen nun konkret pfändbar oder geschützt ist, komplex. Die Vorinstanz war noch davon ausgegangen, dass Ansprüche aus einer betrieblichen Rentenversicherung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG nicht übertragbar und daher nach [§ 851 Absatz 1 ZPO](#) unpfändbar und also auch in der Insolvenz gemäß [§ 36 InsO](#) nicht verwertbar sind (vgl. Rn. 5f., 18, 20).

Der BGH unterscheidet dagegen zwischen dem Anwartschafts-Anspruch, der vor dem Versicherungs- oder Versorgungsfall (vereinfachend: Rentenbeginn) gegeben ist, und dem Anspruch auf die Versicherungsleistung, der sich nach Rentenbeginn realisiert. Zweck des Betriebsrentengesetzes ([BetrAVG](#)) sei lediglich, Arbeitnehmer*innen den ersten Anspruch bis zum Rentenbeginn zu erhalten. Mit Renteneintritt seien die Ansprüche aus einer Direktversicherung sodann nach den allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften geschützt (Rechtsanwalt Kai Henning weist hier insbesondere auf §§ [850i](#) und [850c](#) ZPO hin).

Laut BGH diene die Vorschrift des [§ 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG](#) dazu, dem Schuldner eine Alterssicherung zu ermöglichen. „Die mit dem Abschluss der Direktversicherung angestrebte Vorsorge soll nicht dadurch unterlaufen werden, dass die angesparten Beträge verwertet werden, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Hingegen enthält die Norm keine gesetzgeberische Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls tatsächlich in den Genuss der Alterssicherung kommen soll. Ist der Versorgungsfall eingetreten, richtet sich der Schutz des Schuldners nicht mehr nach § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG, sondern nach den allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften (...). Dementsprechend hindert § 2 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG einen Gläubiger des Arbeitnehmers nicht, im Wege der Pfändung auf die mit Eintritt des Versicherungsfalls fälligen Ansprüche zuzugreifen“ (Rn 23).

Der BGH schränkt die Verwertbarkeit allerdings ein: Nur das Vermögen ist Bestandteil der Masse, das bereits bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens „erlöst worden wäre“ (Rn. 28). Die Anordnung einer Nachtragsverteilung sei aber gemäß [§ 203 InsO](#) auch nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (und auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung, siehe Anmerkung RA Henning) noch möglich, auch wenn die Direktversicherung bei Aufhebung bereits bekannt war und nicht für verwertbar angesehen wurde (Rn. 26 – anders aber bei einer ausdrücklichen Freigabe, siehe Anmerkung RA Henning, dort auch zu dem Wahlrecht des Schuldners zwischen einer Einmalzahlung und einer monatlichen Rentenzahlung).

► [BGH, Beschluss vom 20.12.2018 – IX ZB 8/17](#); ► [Anmerkung von RA Kai Henning](#)

AG Essen: Ruhendstellung oder Aufhebung einer Pfändung auf dem P-Konto in der Insolvenz

Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis eine förmliche Aufhebung der Vollstreckungshandlung erfolgt ist.

Gegebenenfalls muss der Insolvenzverwalter im Wege der Erinnerung die gerichtliche Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses begehren.

Der Erlass eines "Aussetzungsbeschlusses" bzw. eine Ruhendstellung der Pfändung kommt nicht in Betracht, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. (Leitsätze des Gerichts)

Zuerst gesehen bei: [Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. vom 07.01.2019](#)

Sachverhalt: Über das Vermögen des Schuldners wurde am 14.12.2015 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Schuldner unterhält ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto). Das Konto wurde Ende 2013 gepfändet. Während des Insolvenzverfahrens gelangt ein über den Freibetrag hinausgehender Guthabenbetrag von 267,11 € auf das Konto. Die Bank verweigert die Auszahlung des Betrags an den Insolvenzverwalter.

(Die fortbestehende Verstrickung ist auch mit Blick auf die Zeit nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens relevant, da ab diesem Zeitpunkt das Kontoguthaben gleich welcher Höhe insolvenzrechtlich den Schuldner*innen zusteht, Anm. d. Verf.)

Begründung: Das AG Essen bezieht sich mit dem ersten Leitsatz zunächst auf das [Urteil des BGH vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17](#). Danach habe ein Insolvenzverfahren keinen Einfluss auf die durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkte „Beschlagnahme“ oder „Verstrickung“ des zukünftigen Kontoguthabens. Das staatliche Herrschaftsverhältnis, das mit diesen Begriffen zum Ausdruck gebracht wird, sichere die Forderung des Gläubigers (AG Essen, Rn. 25, 26). Allerdings sei die Pfändung unzulässig für solche Beträge, die nach Insolvenzeröffnung auf dem P-Konto eingegangen sind. Es entstehe kein „materiell-rechtliches Verwertungsrecht des Gläubigers“ (Rn. 27).

Anders als offenbar der BGH ist das AG Essen aber der Ansicht, dass eine Aussetzung oder Ruhendstellung der Pfändung nicht möglich sei. Vielmehr bedürfe es einer Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, die mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung verfolgt werden könne (Rn. 31ff.). [►AG Essen, Beschluss vom 01.08.2018 –163 IK 206/15](#) (rechtskräftig)

FG München: Säumniszuschläge sind bei Überschuldung unbillig und teilweise zu erlassen

Säumniszuschläge von 950 Euro für eine Steuerforderung von 1.100 Euro aus 2012 – keine Seltenheit, aber zunehmend zweifelhaft: Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts München begegne die Anwendung des [§ 240 AO](#) „dann schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln, wenn die Säumniszuschläge wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen teilweise zu erlassen sind. Denn dann sind sie sowohl ihrem verbleibenden Zweck nach als auch der Höhe nach mit einer Verzinsung vergleichbar. In diesem Fall liegt ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge nahe“ (Rn. 33).

Das FG hegt die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Bundesfinanzhof (BFH) hinsichtlich der Verzinsung nach [§ 238 AO](#) erhoben hat. Der BFH hat im April 2018 eine Aussetzung der Vollziehung von Steuerforderungen gewährt und dies mit verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Zinshöhe von 6% begründet. Mehrere Klagen sind dazu beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Das Bundesfinanzministerium ordnete im Juni 2018 daher an, dass die Vollziehung von Steuerbescheiden hinsichtlich der Zinsen auf Antrag des Schuldners unter bestimmten Bedingungen auszusetzen ist und erweiterte im Dezember diese Anordnung auf Verzinsungszeiträume ab 01.04.2012.

Quellen: [Soziale Schuldnerberatung Hamburg](#); [beck-online.de](#); [Bundesfinanzministerium](#);

[►FG München, Beschluss vom 13.08.2018 – 14 V 736/18](#)

Prävention

Didacta 2019 in Köln vom 19. – 23. Februar

Die „weltweit größte und Deutschlands wichtigste Bildungsmesse“ findet in diesem Jahr auch unter Beteiligung des Netzwerks Finanzkompetenz statt. Im Mittelpunkt werden über die Messetage hinweg die Bildungsaktionen, Kampagnen, Qualifizierungen, Materialien und Serviceleistungen der NUA aus den Themenfeldern Naturschutz und Landnutzung, Umwelt- und Ressourcenschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Finanzkompetenz stehen. Die Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA NRW) wird mit einem Messestand in Halle 8, Standnummer E 048 vertreten sein.

► [Programm der NUA Didacta 2019 in Köln](#)

„Spiele zur Stärkung der Finanzkompetenz“ am 28. März 2019 in der NUA in Recklinghausen

Diese Veranstaltung der NUA richtet sich an alle interessierten Präventionsberater*innen und auch an interessierte Schulen, insbesondere an Lehramtsanwärter*innen. Die Fortbildung kann auch als Multiplikatoren-Fortbildung verstanden werden. Das Programm für die Veranstaltung folgt in Kürze.

► [NUA NRW](#) und ► [Netzwerk Finanzkompetenz NRW](#)

Rückblick auf die Jahrestagung des Netzwerks Finanzkompetenz NRW im Januar

Ca. 60 Personen aus Politik, Wissenschaft, Schuldnerberatung, Schule, Verbraucherzentrale NRW und Verbraucherschutzministerium setzten sich bei der Jahrestagung am 30. und 31. Januar 2019 mit dem Thema: ‚Finanzwissen in der digitalen Welt‘ auseinander. Zu Gast war auch die Verbraucherschutzministerin in NRW, Frau Ursula Heinen-Esser. Ihr wurde das neue Praxishandbuch „Finanziell fit für alle Lebensphasen“ überreicht. Das Praxishandbuch wird demnächst veröffentlicht werden, eine Fortbildungsveranstaltung ist für den 28.05.2019 ebenfalls dazu geplant.

Bei der Tagung drehte sich alles um das Wort ‚digital‘. Fachleute referierten und die Teilnehmenden diskutierten zu Themen wie: digitale Finanzbildung, digitales Bezahlen und digitale Methoden zur Budgetplanung. Deutlich wurde hierbei insbesondere, dass neben der Bildung von Finanzkompetenz die Medienkompetenz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Weitere Schwerpunkte waren die Erarbeitung von neuen Handlungsfeldern des Netzwerks und die Vorstellung von einzelnen Präventionsprojekten. ► [Informationen zum Netzwerk Finanzkompetenz NRW](#)

Lehrmaterial der Verbraucherzentrale „Die erste eigene Wohnung“

„Das neue Unterrichtsmaterial mit dem Titel "Die erste eigene Wohnung“ der Verbraucherzentralen ist seit Kurzem online. Es befasst sich mit den wichtigsten Schritten, die beim Einzug in die erste eigene Wohnung geplant und organisiert werden müssen. Das Material richtet sich an Lehrer*innen der Sekundarstufe I und II ab Klasse 9 bzw. 10 sowie an pädagogische Fachkräfte und kann fächerübergreifend genutzt werden. Die sieben Bausteine widmen sich wichtigen Fragen von der Wohnungssuche, über die Wohnungsbesichtigung bis hin zu finanziellen und rechtlichen Aspekten, die mit einer eigenen Wohnung verbunden sind. Das Bildungsmaterial ist in einem gemeinsamen Projekt aller Verbraucherzentralen entwickelt worden.

► [Verbraucherzentrale Lehrmaterial "Die erste eigene Wohnung"](#)

Global Money Week vom 25. bis zum 31. März 2019

Die Initiative Child & Youth Finance International ist „an annual financial awareness campaign built to inspire children and young people to learn about money matters, livelihoods and entrepreneurship“. Mit ihrer Kampagne „Global Money Week“ will die Initiative auf die Bedeutung finanzieller Bildung aufmerksam machen. ► [globalmoneyweek](#)

Veranstaltungen

Einführungskurs Schuldnerberatung am 26./27.03.2019 in Essen

Dieser Kurs gibt eine grundlegende Einführung in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Es sind noch Plätze frei. Einzelheiten zum Inhalt können der Ausschreibung entnommen werden:

Termin: 26./27.03.2019
Ort: Essen
Kosten: 225 Euro, für Fachkräfte der AWO 190 Euro (inkl. Mittagessen)
Veranstalter: Schuldnerhilfe Essen gGmbH und AWO Bezirksverband Niederrhein

[►Ausschreibung und Anmeldung](#)

Schuldenprävention – Finanzplanung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Schuldnerberatungsstellen sind zunehmend mit jungen Erwachsenen konfrontiert, die sich ver- und überschuldet haben. Oft fehlen jungen Menschen grundlegende Kenntnisse über Finanzplanung. Der Umgang mit Geld ist für viele ein Tabuthema. In diesem Seminar erlernen Sie verschiedene Konzepte, den kompetenten Umgang mit Geld an Jugendliche und junge Erwachsene zu vermitteln. Das Erstellen eines eigenen Konzeptes für die Durchführung einer Präventionsveranstaltung rundet das Seminar ab. Zielgruppe des Seminars sind Fachkräfte der sozialen Arbeit (Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Schuldnerberatung), die Präventionsveranstaltungen durchführen möchten.

Termin: 03.04. und 04.04.2019
Ort: Essen
Kosten: 300 Euro (inkl. Verpflegung), für Mitgliedsorganisatoren: 250 Euro
Veranstalter: Paritätische Akademie LV NRW e.V.

[►Ausschreibung und Anmeldung](#)

Workshop InsO

Tagesseminar für Beraterinnen und Berater in der Schuldner- und Insolvenzberatung. Der Rechtsanwalt Frank Lackmann und der Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter Carsten Lange informieren über die aktuellen rechtlichen Entwicklungen und bieten einen Austausch zu Fragestellungen aus der Praxis an.

Termin: 30.04.2019
Ort: Köln
Kosten: 75 Euro (inkl. Verpflegung)
Veranstalter: Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

[►Ausschreibung und Anmeldung](#)

BAG-SB Jahresfachtagung 2019 am 15./16. Mai 2019

Kollegialer Fachaustausch, Praxisbezug und Fortbildungscharakter sind wie immer richtungsweisend für das Programm der BAG-SB Jahresfachtagung. Unter dem Titel „Wenn man etwas gut kann, wird es Zeit, etwas Neues zu lernen!“ wird laut Veranstaltungsankündigung besonderes Augenmerk auf praxisnahe Workshops und kompaktes Fachwissen gesetzt. Nachwuchskräfte werden auch in diesem Jahr durch einen geringeren Teilnahmebeitrag finanziell gefördert.

[►BAG-SB Jahresfachtagung 2019](#)

14. Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen 23./24. Mai 2019

Am 23./24. Mai 2019 findet die diesjährige Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen im Rudolf-Steiner-Haus Hamburg mit dem Thema „Transparenz – Rolle rückwärts oder Reform?“ statt. Anmeldungen sind ab sofort möglich. [►iff-hamburg.de/iff-konferenz-2019](http://iff-hamburg.de/iff-konferenz-2019)

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Bröner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Bernhard Paul
Schuldnerhilfe Essen gGmbH
für AWO Bezirk Niederrhein
Tel. 0201 / 82726-17
paul@schuldnerhilfe.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 13.02. 2019

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.